

Prüfungsprotokoll vom 28.7.2004

Prüfer:

StrafR: StA BGH Dr. Krauß

ZivilR: Ministerialdirigent a.D. Dr. Tüttenberg (Vorsitzender)

ÖffR: RiVG Ermlich

Wahlfach (IPR): Prof. Dr. Hepting

	K1	K2	K3
Gesamtergebnis	12,2	7,04	5,83
StrafR	13	11	7

A. Persönlicher Eindruck

Dr. Kraus ist ein relativ netter Prüfer, auch wenn er auf den ersten Blick den Eindruck eines „harten Hundes“ macht (letzteres könnte allerdings auch mit seinem Beruf zusammenhängen).

Insbesondere die Notengebung war sehr großzügig, beispielsweise hat K3 zu Anfang der Prüfung einen groben Fehler gemacht und diesen auch nicht selbst korrigiert und hat dennoch eine Note im befriedigenden Bereich erhalten. Wie schon in früheren Protokollen vermerkt, kommt es Dr. Krauß immer auf bestimmte Schlagworte an, die er UNBEDINGT hören will. Er hakt ggf. so lange nach, bis es von einem der Prüflinge genannt wird. Als sehr angenehm habe ich aber empfunden, dass er gute Leistungen immer sofort mit einem netten Kommentar honoriert hat („sehr schön“, „jaaaaa, genau“, usw.).

B. Die Prüfung

Dr. Krauß begann die Prüfung (es war die erste an dem Tag) mit einem Fall, bei dem wir schon beim Diktieren Panik bekamen. Später stellte sich die strafrechtliche Würdigung des Falles jedoch als gar nicht so schwer heraus.

A, B und C betreiben eine Finanz-Service-OHG, die Bausparverträge und Darlehen vermittelt. Schließlich steigen sie auch in die Immobilienvermittlung ein und vermitteln in diesem Zusammenhang stille Beteiligungen. Hierbei wird versprochen, dass die Einlagen sicher sind und dass hohe Gewinne erzielt werden könnten. Dies ist jedoch tatsächlich nicht der Fall. Die Vermittlung erfolgt über selbständige gutgläubige Handelsvertreter, die von A geschult werden. Zwischen März 1996 und Februar 1999 erfolgen 544 Einzahlungen als Einlagen.

Die für den Betrieb eines Bankgeschäftes erforderliche Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen wird nicht eingeholt. Dies stellt nach § 54 KWG eine Straftat dar. Daher ergeht am 4.6.98 ein Strafbefehl, der eine einheitliche Geldstrafe vorsieht. In der Hauptverhandlung (Anm.: daraus ist zu schließen, dass Einspruch eingelegt wurde) wird das Verfahren nach § 153 II StPO eingestellt. Im Februar 1999 erläßt das Bundesaufsichtsamtsamt für das Kreditwesen eine Untersagungsverfügung.

Im August 2002 erhebt die Staatsanwaltschaft nun Anklage wegen Betruges in 544 Fällen. Das LG Mainz verurteilt A zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

A kommt nun zu Ihnen und fragt, was er gegen das Urteil unternehmen könne.

- Festzustellen war hier zunächst, dass gegen Urteile des Landgerichts die Berufung unzulässig ist (vgl. § 312 StPO). In Betracht kommt aber eine Revision.
- Gefragt wurde nun, was denn der Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsmitteln sei. Während bei der Berufung eine rechtliche und tatsächliche Überprüfung erfolgt, findet bei der Revision nur eine rechtliche Überprüfung statt.

- Nun wurde die Besonderheit bei absoluten Revisionsgründen dargelegt: Es muss im Falle von deren Vorliegen nicht gesondert dargelegt werden, dass das Urteil auf ihnen beruht, dies wird vielmehr vermutet (§ 338 StPO).
- Anschließend fragte Dr. Krauß, wie denn das Revisionsgericht entscheiden könne und was es prüft. Es prüft die Zulässigkeit und die Begründetheit der Revision. Hören wollte Dr. Krauß hier insbesondere den Begriff der allgemeinen Prozessvoraussetzungen.
- Nun widmeten wir uns dem eigentlichen Problem des Falles, nämlich der Frage, ob durch den Einstellungsbeschluss nach § 153 II StPO Strafklageverbrauch eingetreten ist. Dies ist umstritten (vgl. zu den Details Rössner 26. Problem). Hauptstreitpunkt ist, ob § 153a I 5 StPO hier analog heranzuziehen ist, was vom BGH bejaht wird. Dr. Krauß zeigte sich in dem Zusammenhang schon begeistert, als § 153a I 5 StPO überhaupt gefunden wurde.
- Anschließend sollte noch die materielle Rechtslage durchgeprüft werden, wozu allerdings nur wenige Minuten verblieben. Festzustellen war hier, dass es sich um einen Betrug in mittelbarer Täterschaft kraft überlegenen Wissens handelte.

C. Fazit

Es handelte sich um eine recht schwere Prüfung, was Dr. Krauß jedoch auch bewusst zu sein schien, denn er honorierte jeden Ansatz. Die Punkteverteilung war wie gesagt auch sehr großzügig.

Viel Glück bei Deiner Prüfung!!!